

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentliche zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung im Flecken Copenbrügge (Abwasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 13, 30, 58, 143 und 145 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuell gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR in seiner Sitzung am 17.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

## **Artikel I**

§ 12 I. (5) erhält folgende Fassung:

### **§ 12**

#### **Gebührenmaßstab**

##### **I. Schmutzwasser**

- (5) a) Wassermengen, die anhand eines Abzugszählers (Gartenwasserzählers) ermittelt und nicht in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt sind, werden abgesetzt, sofern dieser Abzugszähler den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entspricht und vom Flecken Copenbrügge genehmigt ist. Der Wasserzähler ist durch die/den Gebührenpflichtige/n auf ihre/seine Kosten einzubauen. Die jährliche Absetzung erfolgt mit dem Schmutzwassergebührenbescheid.
- b) Sonstige Wassermengen, die nachweislich (anhand eines Fotos dokumentiert), nicht in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist schriftlich oder per Mail spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids bei der ABW einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 sinngemäß. Die ABW kann von dem/der Antragsteller/in auf dessen/deren Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Kanalbenutzungsgebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 13 erhält folgende Fassung:

### **§ 13**

#### **Gebührensätze**

- (1) Die Grundgebühr beträgt

bei einer Wasserzählergröße von (m <sup>3</sup> /h)	pro Monat und Wasserzähler
1,5	4,50 Euro
2,5	7,50 Euro
6	18,00 Euro
10	30,00 Euro
15	45,00 Euro

- (2) Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,93 Euro je m<sup>3</sup> Abwasser.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich 0,24 Euro je m<sup>2</sup> bebauter, überbauter und/oder befestigter Fläche.
- (4) Die Gebühr für nicht abwasserbeseitigungspflichtiges Wasser beträgt 0,39 Euro je m<sup>3</sup>.

§ 22 erhält folgende Fassung:

## **§ 22**

### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr für die Fäkalschlammabeseitigung aus Kleinkläranlagen beträgt 175,18 Euro je Kubikmeter (m<sup>3</sup>) eingesammelten Fäkalschlamm.

## **Artikel II**

Die Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hameln, den 17.09.2024

gez. Björn Ladage, Vorstand